

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

85354 Pulling

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Pulling sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| a) Bei Doppelgräbern | 37,50 € pro Jahr |
| b) Bei Einzelgräbern | 22,50 € pro Jahr |
| c) Bei Urnengräbern (Urnwand) | 40,00 € pro Jahr |
| d) Bei Erdurnengräbern | 17,50 € pro Jahr |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Wimmer (Kammergasse 2, 85354 Freising) mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattung fällig werden

Die Kirchenverwaltung St. Ulrich hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2014 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Pulling, den 12. Dezember 2014

(Siegel)

Markus Reischl

Vorstand der Kirchenverwaltung